

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Röderau  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 439) und §§ 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Röderau am 31.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt**

- § 1    Kostenpflicht
- § 2    Kostenschuldner
- § 3    Kostenhöhe
- § 4    Entstehen der Kosten
- § 5    Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6    Auslagen
- § 7    Rechtsbehelfsverfahren
- § 8    Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 9    Inkrafttreten

**§ 1  
Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband Röderau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
  - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Verwaltungsgebühr; Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit nach §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 Prozent des Gegenstandes.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Anschrift beizufügen.

### **§ 4**

#### **Entstehen der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

### **§ 5**

#### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen

Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 7 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

## **§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Röderaue, 01.04.2010

Herklotz  
Verbandsvorsitzender

Anlage

## Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Röderau

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>1.</b>	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten, Plänen u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
1.1	Leitungsauskunft/Schachtgenehmigung	20,00 bis 100,00
1.2	Einleitungsgenehmigung bei Neubau	20,00 bis 100,00
1.3	Erneute Auskunft zu Standorten, bei denen bereits eine Auskunft erteilt wurde	5,00 bis 50,00
<b>2</b>	<b>Genehmigungen</b> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindl. o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
2.1.	Entscheidung über Anträge auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 150,00
2.2	Genehmigung, Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 500,00
<b>3.</b>	<b>Fristverlängerung</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
<b>4.</b>	<b>Nachträgliche Auflagen</b> , Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
<b>5.</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
5.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (sofern nicht durch Ablichtung oder Fotokopie hergestellt) je angefangene Seite DIN A4	5,00
5.2	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitaufwendig ist, je angefangene Viertelstunde	7,50
5.3	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen v. öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät bei einem Format bis DIN A4 für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite, mindestens 5,00
	für jede weitere Seite	0,15, mindesten 5,00
	DIN A 3 für die ersten 50 Seiten	0,75 je Seite, mindestens 5,00
	für jede weitere Seite	0,35, mindestens 5,00